

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 24. Feber 1977

21. Stück

89. Verordnung: Extrawurst**90. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Gemeinden Vordernberg, Hafning, Gai und Trofaiach sowie der B 115 a Donawitzer Straße im Bereich der Gemeinden Trofaiach und St. Peter-Freienstein**91. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 124 Königswiesener Straße im Bereich der Gemeinde Tragwein**92. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 164 Hochkönig Straße im Bereich der Gemeinde Saalfelden am Steinernen Meer**93. Verordnung:** Aufwand für den Krankentransport und Anstaltspflege von Wehrpflichtigen**94. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz 1971 und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1977

89. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 2. Feber 1977 über Extrawurst

Auf Grund des § 7 Abs. 2, des § 10 Abs. 1 Z. 1 und des § 10 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

§ 1. Extrawurst in Stangen, welche der in der Anlage genannten Beschaffenheit nicht entspricht, insbesondere die dort aufgezählten Grenzwerte unterschreitet, ist gemäß § 8 lit. e des Lebensmittelgesetzes 1975 verfälscht.

§ 2. Es ist gemäß § 7 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes 1975 verboten, eine nach § 1 verfälschte Extrawurst in Stangen auch bei deutlicher und allgemein verständlicher Kenntlichmachung ihrer Beschaffenheit in Verkehr zu bringen.

Leodolter

Anlage

Sorte 1

Extrawurst in Stangen

1. Richtlinien für das zu verwendende Ausgangsmaterial:

Brät: 100 Teile Rindfleisch I
(Knöpfel ohne Wadschinn-

ken, Englischer ohne Rostbraten, ferner dicke Schulter, jeweils von den groben Sehnen befreit, oder Rindfleisch II, gut entseht).

70 Teile Wasser;

Wurstmasse: 75 Teile Brät,
25 Teile Speck.

Auf 100 Teile Wurstmasse 1 Teil Kartoffelstärke.

2. Grenzwerte:

kollagenfreies Eiweiß ¹⁾	8,2
in Prozent	
Kollagenwert ²⁾	18
Wasser: Eiweiß	6,5
Fett: Eiweiß	2,7
(Wasser + Fett): Eiweiß	8,7
pflanzliche Stärke berechnet als Kartoffelstärke ³⁾	2
in Prozent	

¹⁾ $N \times 6,25 - \text{Hydroxyprolin} \times 8$

²⁾ $\frac{\text{Hydroxyprolin} \times 100 \times 8}{N \times 6,25}$

³⁾ Analytisch ermittelter Stärkeanteil $\times 1,25$

Sorte 2
Extrawurst rund

1. Richtlinien für das zu verwendende Ausgangsmaterial:

Brät:	100 Teile Rindfleisch II (Schulter ohne dicke Schulter und ohne Wad-schinken, vorderes und hinteres Ausgelöstes sowie Rostbraten, oder ausgebeinte ganze Tiere ohne Ortschwanzl (Schale), ohne Englischen und ohne Kopf, oder ganze Vorderviertel, jeweils von den groben Sehnen befreit).
	70 Teile Wasser;
Wurstmasse:	75 Teile Brät, 25 Teile Speck.

Auf 100 Teile Wurstmasse 2 Teile Kartoffelstärke.

2. Grenzwerte:

kollagenfreies Eiweiß ¹⁾	7,5
in Prozent	
Kollagenwert ²⁾	25
Wasser: Eiweiß	6,3
Fett: Eiweiß	2,7
(Wasser + Fett): Eiweiß	8,5
pflanzliche Stärke berechnet als Kartoffelstärke ³⁾	3
in Prozent	

90. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 2. Feber 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Gemeinden Vordernberg, Hafning, Gai und Trofaiach sowie der B 115 a Donawitzer Straße im Bereich der Gemeinden Trofaiach und St. Peter-Freienstein

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 115 Eisen Straße wird im Bereich der Gemeinden Vordernberg, Hafning, Gai und Trofaiach und

¹⁾ $N \times 6,25 - \text{Hydroxyprolin} \times 8$

²⁾ $\frac{\text{Hydroxyprolin} \times 100 \times 8}{N \times 6,25}$

³⁾ Analytisch ermittelter Stärkeanteil $\times 1,25$

der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 115 a Donawitzer Straße im Bereich der Gemeinden Trofaiach und St. Peter-Freienstein wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse der B 115 Eisen Straße beginnt bei km 132,263, überbrückt die ÖBB-Strecke Leoben-Vordernberg 120 m südlich der derzeitigen Eisenbahnkreuzung und bindet bei km 132,850 wieder in die alte Trasse ein, der sie im wesentlichen bis km 133,750 folgt. Hierauf verläßt sie dieselbe und verläuft westlich der Bahntrasse bis km 135,500, sodann weiter entlang des Goldbaches, schwenkt bei km 136,100 nach Südosten ab, führt bis zum Knoten mit der B 115 a Donawitzer Straße und endet bei km 137,680.

Die neu herzustellende Straßentrasse der B 115 a Donawitzer Straße beginnt bei km 136,775, umfährt Trofaiach im Süden, überbrückt die ÖBB-Linie Leoben-Vordernberg zirka 200 m nördlich der Gemeindegrenze Trofaiach/St. Peter-Freienstein, verläuft hierauf östlich dieser Bahnstrecke nach Süden und erreicht bei km 139,652 wieder die bestehende Trasse.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrassen aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Vordernberg, Hafning, Gai, Trofaiach und St. Peter-Freienstein aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-115-36; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

91. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. Feber 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 124 Königswiesener Straße im Bereich der Gemeinde Tragwein

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 124 Königswiesener Straße wird im Bereich der Gemeinde Tragwein wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 13,975 (alt), das ist zirka 60 m östlich der Gemeindegrenze mit Pregarten bzw. zirka 680 m westlich des Ortsplatzes von Tragwein, verläuft sodann in nördlicher Richtung um den Ortskern von Tragwein, führt ab km 14,834 (alt) unter teilweiser Benützung der alten Trasse

in gestreckter Linienführung — drei Kurven abscheidend — in südliche Richtung und bindet bei km 15,70 (alt)/km 15,39 (neu), das ist zirka 370 m vor der Stögmühle, wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Tragwein aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

92. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. Feber 1977 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 164 Hochkönig Straße im Bereich der Gemeinde Saalfelden am Steinernen Meer

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 164 Hochkönig Straße von km 3,460 (alt) bis km 4,190 (alt), welcher durch die Umlegung auf den fertiggestellten und dem Verkehr übergebenen, mit Verordnung vom 27. November 1974, BGBl. Nr. 761, in seinem Verlauf bestimmten Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, wird als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

93. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 8. Feber 1977 über den Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen

Auf Grund des § 17 a Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 313/1976 wird verordnet:

§ 1. Die im Durchschnitt für den Krankentransport eines Wehrpflichtigen mit einem heereseigenen Kraftfahrzeug erwachsenden und als Aufwand des Bundes im Sinne des § 17 a Abs. 1 und 2 des Heeresgebührengesetzes geltenden Kosten betragen 10 S pro Kilometer.

§ 2. Die im Durchschnitt für die Anstaltspflege eines Wehrpflichtigen in einer heeres-eigenen Sanitätseinrichtung erwachsenden und als

Aufwand des Bundes im Sinne des § 17 a Abs. 1 und 2 des Heeresgebührengesetzes geltenden Kosten betragen

- a) für stationäre
Pflege 610 S pro Tag,
- b) für ambulatorische
Pflege 300 S pro Behandlung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1977 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 29. Juli 1975, BGBl. Nr. 438, über den Aufwand für die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen in heeres-eigenen Einrichtungen außer Kraft.

Lütgendorf

94. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 8. Feber 1977, mit der die Verordnung vom 23. November 1976, BGBl. Nr. 658, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz 1971 und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1977 geändert wird

Auf Grund der §§ 108 d und 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, der §§ 32 a, 32 d und 32 f des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, der §§ 24 und 26 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, der §§ 17 und 19 a des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 219/1965, des § 18 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes 1971, BGBl. Nr. 287, und des § 19 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, wird verordnet:

Die Verordnung vom 23. November 1976, BGBl. Nr. 658, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz 1971 und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1977 wird unter Bedachtnahme auf Art. I Z. 28 lit. a, 31, 32, 33 lit. c, 45, Art. III Z. 5 a, 7, 24, Art. IV Z. 19, 26, 27, 29 und Art. IX der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversiche-

rungsgesetz, BGBl. Nr. 704/1976, auf Art. I Z. 5, 17, 33, 36, 38, Art. II Abs. 3 und Art. III der 24. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 705/1976, auf Art. I Z. 3, 13, 33, 36 a, 38 und 43 lit. b der 5. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 709/1976, auf Art. I Z. 8 der 9. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 710/1976, auf Art. I Z. 14 und Art. II Abs. 6 der 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz 1971, BGBl. Nr. 706/1976 und auf Art. I Z. 5 der 6. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 707/1976, geändert wie folgt:

1. Art. I Z. 1 hat zu lauten:

„1. der Meßbetrag nach § 108 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit 493,22 S;“

2. Art. I Z. 2 hat zu lauten:

„2. die Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit 330 S kalendertäglich;“

3. Art. I Z. 3 hat zu lauten:

„3. die Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 b Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit 500 S kalendertäglich;“

4. Im Art. II hat die Einleitung zu lauten:

„Die Beträge, die für das Kalenderjahr bzw. Beitragsjahr 1977 an die Stelle im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz genannter fester Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung vom 26. November 1975, BGBl. Nr. 614, der in Art. I Z. 31, 32, 33 lit. c, 45, in Art. III Z. 5 a, 7, 24, sowie in Art. IV Z. 19, 26 und 27 der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 704/1976, angeführten Beträge und unter Bedachtnahme auf Art. I Z. 28 lit. a und Art. IV Z. 29 der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 704/1976, wie folgt festgestellt:“

5. Art. II Z. 4 hat zu entfallen.

6. Im Art. II Z. 7 hat der Ausdruck „Z. 2“ zu entfallen.

7. Art. II Z. 8 hat zu lauten:

„8. im § 77 Abs. 4 statt 54 698 S mit 58 527 S;“

8. Art. II Z. 9 hat zu lauten:

„9. im § 77 Abs. 4 statt 82 452 S mit 88 224 S;“

9. Art. II Z. 13 hat zu lauten:

„13. im § 105 a Abs. 2 statt 1 231 S mit 1 317 S;“

10. Art. II Z. 14 hat zu lauten:

„14. im § 105 a Abs. 2 statt 2 061 S mit 2 133 S;“

11. Im Art. II ist als Z. 16 a einzufügen:

„16 a. im § 181 Abs. 1 statt 54 698 S mit 58 527 S;“

12. Im Art. II sind als Z. 17 a, 17 b, 17 c, 17 d und 17 e einzufügen:

„17 a. im § 181 b lit. a statt 27 349 S mit 29 263 S;

17 b. im § 181 b lit. b statt 36 466 S mit 39 019 S;

17 c. im § 181 b lit. c statt 54 698 S mit 58 527 S;

17 d. im § 212 Abs. 3 statt 2 000 S mit 2 140 S;

17 e. im § 212 Abs. 3 statt 500 S mit 535 S;“

13. Im Art. II sind als Z. 20 a, 20 b und 20 c einzufügen:

„20 a. im § 283 statt 460 S mit 492 S;

20 b. im § 288 Abs. 1 statt 6 900 S mit 7 383 S;

20 c. im § 288 Abs. 1 statt 69 000 S mit 73 830 S;“

14. Art. II Z. 22 bis 29 haben zu entfallen.

15. Art. IV Z. 1 hat zu lauten:

„1. der Meßbetrag nach § 32 b Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes mit 493,22 S;“

16. Art. IV Z. 2 hat zu lauten:

„2. die Höchstbeitragsgrundlage nach § 32 b Abs. 3 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes mit 17 500 S;“

17. Im Art. V hat die Einleitung zu lauten:

„Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1977 an die Stelle im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz genannter fester Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung vom 26. November 1975, BGBl. Nr. 614, sowie der in Art. I Z. 17, 33 und 38 der 24. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 705/1976, angeführten Beträge und unter Bedachtnahme auf Art. I Z. 5 und 36 der 24. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 705/1976, wie folgt festgestellt:“

18. Art. V Z. 1 hat zu entfallen.

19. Art. V Z. 5 hat zu lauten:

„5. im § 54 a Abs. 2 statt 1 231 S mit 1 317 S;“

20. Art. V Z. 6 hat zu lauten:

„6. im § 54 a Abs. 2 statt 2 061 S mit 2 133 S;“

21. Art. V Z. 9 bis 16 haben zu entfallen.

22. Im Art V Z. 17 ist der Ausdruck „§ 99 a Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 100 k Abs. 5“ zu ersetzen.

23. Art. VI hat zu lauten:

„Artikel VI

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1977 an die Stelle der im Art. II Abs. 3 der 24. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 705/1976, genannten Beträge treten, werden statt 3 052 S mit 3 266 S und statt 1 703 S mit 1 822 S festgestellt.“

24. Im Art. VIII hat die Einleitung zu lauten:

„Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1977 an die Stelle im Bauern-Pensionsversicherungsgesetz genannter fester Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung vom 26. November 1975, BGBl. Nr. 614, sowie der in Art. I Z. 13, 33 und 38 der 5. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 709/1976, angeführten Beträge und unter Bedachtnahme auf Art. I Z. 3, 36 a und 43 lit. b der 5. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 709/1976, wie folgt festgestellt:“

25. Art. VIII Z. 1 hat zu entfallen.

26. Art. VIII Z. 5 hat zu lauten:

„5. im § 48 Abs. 2 statt 1 231 S mit 1 317 S;“

27. Art. VIII Z. 6 hat zu lauten:

„6. im § 48 Abs. 2 statt 2 061 S mit 2 133 S;“

28. Art. VIII Z. 11 bis 18 haben zu entfallen.

29. Im Art. VIII ist als Z. 18 a einzufügen:

„18 a. im § 98 j Abs. 5 statt 1 679 S mit 1 797 S;“

30. Art. VIII Z. 19 hat zu entfallen.

31. Art. IX hat zu entfallen.

32. Im Art. X hat die Einleitung zu lauten:

„Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1977 an die Stelle im Bauern-Krankenversicherungsgesetz genannter fester Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung vom 26. November 1975, BGBl. Nr. 614, angeführten Beträge und unter Bedachtnahme auf Art. I Z. 8 der 9. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 710/1976, wie folgt festgestellt:“

33. Art. X Z. 1 hat zu entfallen.

34. Art. XI hat zu lauten:

„Artikel XI

Für das Kalenderjahr 1977 wird die Höchstbeitragsgrundlage nach § 18 Abs. 5 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes 1971 mit 11 550 S monatlich festgestellt.“

35. Art. XII hat zu lauten:

„Artikel XII

Der Betrag, der für das Kalenderjahr 1977 an die Stelle des im Art. II Abs. 6 der 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz 1971, BGBl. Nr. 706/1976, genannten Betrages von 1 703 S tritt, wird mit 1 822 S festgestellt.“

36. Art. XIII hat zu lauten:

„Artikel XIII

Für die Zeit ab 1. Jänner 1977 bis 28. Feber 1977 werden auf Grund des § 19 Abs. 5 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes die monatliche Höchstbeitragsgrundlage mit 10 800 S und die monatliche Mindestbeitragsgrundlage mit 2 160 S festgestellt. Für die Zeit ab 1. März 1977 werden auf Grund des Art. I Z. 5 der 6. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 707/1976, die monatliche Höchstbeitragsgrundlage mit 12 600 S und die monatliche Mindestbeitragsgrundlage mit 2 520 S festgestellt.“

Weissenberg



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.